

T 71810

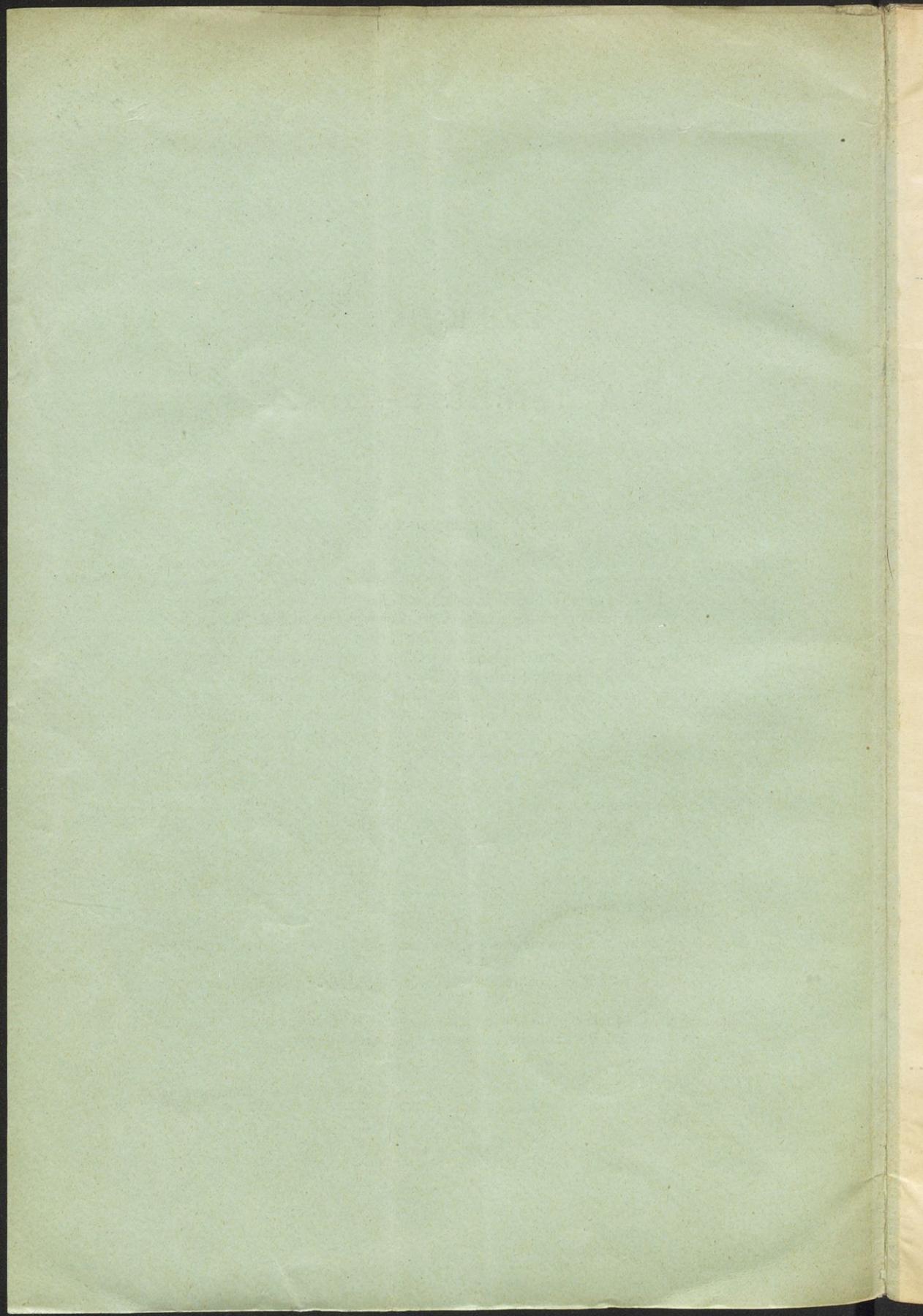
2755/Pr. 1²/3 09

K. k. Gewerbe - Inspektorat Laibach



Bericht
über die
Amtstätigkeit im Jahre 1908.





729
19

I

71840

Bericht

über den

03005246

N° 501
1912. Aufsichtsbezirk.¹⁾

Amtssitz: Laibach.

I. Übersicht der Amtsgebarung.

Die im Laufe des Berichtsjahres durchgeföhrten 641 Inspektionen — darunter 5 Nacht- und 10 Sonnachtsinspektionen — betrafen 606 durchwegs gewerbliche Betriebe. Die gegenüber dem Vorjahr geringere Inspektionstätigkeit findet ihre Erklärung durch den Umstand, daß der dem Amte zugeteilte k. k. Gewerbe-Inspektor II. Klasse Josef Karaschia infolge andauernder Krankheit durch 4 Monate an den auswärtigen Tätigkeit verhindert war und durch 3 Monate hindurch sowohl der externe Dienst als auch die schriftlichen Amtsgeschäfte vom Berichterstatter allein besorgt werden mußten. Die Verteilung der vorgenommenen Inspektionen auf die einzelnen Industrieklassen ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Das Amt erhielt 350 Einladungen zu kommissionellen Verhandlungen. Die Art der Kommissionen sowie die Mitwirkung des Amtes an denselben ist aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlich.

Auswärtige
Amtstätigkeit.

Zahl und Art der Kommissionen:	Teilgenommen an:	Schriftlich erledigt:
144 Genehmigungskommissionen	65	36
64 Übernahmiskommissionen	42	5
132 Unfallerhebungen	11	—
1 Gerichtskommission	1	—
9 Kommissionen anderer Art	9	—
350 Kommissionen überhaupt	128	41

Das Amt gelangte zur Kenntnis von 8 Arbeitseinstellungen, bei welchen in 2 Fällen insgesamt 8mal interveniert wurde.

In 2 Fällen wurden Funktionäre des Amtes zu gerichtlichen Verhandlungen als Sachverständige beigezogen.

Die auswärtige Tätigkeit beanspruchte insgesamt 221 Reisetage, wovon 158 außerhalb des Amtssitzes und 63 am Amtssitze selbst aufgewendet wurden.

¹⁾ Umfaßt Krain mit dem Gebiet der Stadt Laibach sowie der 11 Bezirkshauptmannschaften: Adelsberg, Gottschee, Gurkfeld, Krainburg, Laibach, Littai, Loitsch, Radmannsdorf, Rudolfswert, Stein und Tscherinembl.

f.A.

Die besuchten gewerblichen Betriebe, deren Arbeiterstand

Gewerbe-klasse	Klassifikation der Gewerbe	Gesamtzahl der im Aufsichts- bezirke bestehenden		Anzahl der im Berichtsjahre besuchten gewerblichen Betriebe ¹⁾	Hiervon waren		
		unfallversiche- rungspflichti- gen Betriebe	fabriksmäßigen Betriebe		unfallversicherungs- pflichtig	fabriksmäßig betrieben	ohne Motor
		a	b		c	d	e
I	Gewerbe der Urproduktion	1	1	2	1	1	1
II	Hüttenbetriebe
III	Industrie in Steinen, Erden, Ton, Glas . . .	252	40	75	61	37	41
IV	Metallverarbeitung	103	10	96	65	10	53
V	Erzeugung von Maschinen, Apparaten, Instrumenten, Transportmitteln	8	6	13	8	6	6
VI	Industrie in Holz-, Flecht-, Dreh-, Schnitzwaren	572	24	135	116	19	20
VII	Erzeugung von Waren aus Kautschuk, Gutta-percha, Zelloid
VIII	Industrie in Leder, Häuten, Borsten, Haaren, Federn	45	5	21	13	4	8
IX	Textilindustrie	15	6	11	7	6	5
X	Tapezierergewerbe	2	.	.	2
XI	Bekleidungs- und Putzwarenindustrie . . .	12	9	31	11	9	26
XII	Papierindustrie	16	14	18	16	14	2
XIII	Industrie in Nahrungs- und Genußmitteln . .	449	10	110	66	10	44
XIV	Gast- und Schankgewerbe	2
XV	Chemische Industrie	16	8	12	12	7	1
XVI	Baugewerbe	639	.	28	28	.	26
XVII	Graphische Gewerbe	12	5	10	9	5	1
XVIII	Zentralanlagen für Kraftlieferung, Beheizung, Beleuchtung	13	3	12	12	3	.
XIX	Industrielle Verrichtungen im Umherziehen
XX bis XXIII	Warenhandel	52	.	30	16	.	27
XXIV	Verkehrsgewerbe	145
XXV	Sonstige Gewerbe	3
	S um m e .	2.355	141	606	441	131	263

¹⁾ Mehr als einmal besuchte Betriebe erscheinen nur einmal in Rechnung gestellt.

und die in diesen Betrieben durchgef hrten Inspektionen.

**Schriftliche
Amtstätigkeit.**

Im Verkehr mit den Gewerbebehörden und Ämtern sowie mit der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt wurden 341 Gutachten, Äußerungen und Berichte erstattet, u. zw. an das k. k. Handelsministerium, bezw. das k. k. Zentral-Gewerbe-Inspektorat 50, an die k. k. Landesregierung 35, an die Gewerbebehörden I. Instanz 227, an die Gerichtsbehörden 2, an die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt 20 und schließlich 7 an sonstige Behörden und Anstalten.

Die Zahl der auf Grund der Inspektionstätigkeit an die Unternehmer schriftlich ergangenen Aufforderungen zur Abstellung von Gesetzwidrigkeiten oder Übelständen belief sich auf 21.

Anzeigen.

Im Sinne des § 9, G. I. G., wurden gegen 11 Unternehmer wegen 30 Übertretungen 11 Anzeigen erstattet, worüber dem Amte seitens der Gewerbebehörden 8 Verständigungen zukamen, welche durchwegs die Verhängung von Geldstrafen im Gesamtausmaße von 760 K zum Gegenstande hatten.

Über die gegen 4 Unternehmer wegen 4 sonstiger Übertretungen erstatteten 4 Anzeigen langte eine Verständigung ein, zufolge welcher in 1 Falle eine Geldstrafe von 10 K verhängt wurde.

Überdies fanden 2 aus dem Vorjahr stammende Anzeigen ihre Erledigung durch die Mitteilung, daß Geldbußen im Ausmaße von zusammen 25 K verhängt wurden. Über eine im Vorjahr erstattete Anzeige verständigte die Gewerbebehörde das Amt von der bereits erfolgten Durchführung der verlangten Maßnahmen.

**Parteien-
verkehr.**

Teils mündlich, teils schriftlich wurde das Amt von den Unternehmern 58mal und seitens der Arbeiter 132mal in Anspruch genommen.

II. Arbeiterschutz.

Allgemeines.

Das Abflauen der bisherigen günstigen Geschäftskonjunktur machte sich natürlich in der industriellen Entwicklung bemerkbar und waren im Berichtsjahre erheblich weniger Neugründungen, bezw. umfangreiche Investierungen als in den Vorjahren zu verzeichnen. Von den wenigen neu errichteten Anlagen seien als bedeutendere hervorgehoben: 1 Maschinenziegelei, 3 Dampfsägen und 1 Dampfsbrauerei, während mit größeren Kosten verbundene bauliche Adaptierungen, bezw. maschinelle Erweiterungen in 1 Zementfabrik, 1 genossenschaftlichen Nähgelerzeugung sowie in 1 Papierfabrik vorgenommen wurden.

Von den übrigen Genehmigungskommissionen betrafen die meisten die Aufstellung von Benzin- und Elektromotoren in vorwiegend kleinen Betrieben. Die dem Amte vor den kommissionellen Verhandlungen im Sinne des Handelsministerial-Erlasses vom 14. Dezember 1906, Z. 24.061, zur Äußerung übermittelten Pläne waren mitunter sehr unvollständig und mangelhaft ausgeführt; insbesondere gaben diese, oft von hierzu unbefugten Personen hergestellten Pläne keine näheren Aufschlüsse über die Stiegen und Höhenverhältnisse der einzelnen Räume sowie über die maschinelle Disposition. Mitunter wurden statt der vorgeschriebenen Pläne einfache, seitens einer Maschinenfabrik für einen bestimmten Teil der Anlage gelieferte Fundamentzeichnungen vorgelegt, aus welchen über die bautechnische und übrige maschinelle Einrichtung nichts zu entnehmen war.

Von den größeren früher genehmigten und erst heuer in Betrieb gesetzten Anlagen verdienen besondere Erwähnung: 2 Maschinenziegeleien, 1 chemische Fabrik, 1 Buchdruckerei samt Buchbinderei sowie 1 elektrische Hochspannungszentrale. In den vorstehenden Betrieben wurde in vollkommener Weise allen jenen Konsensbedingungen entsprochen, welche den hygienischen und schutztechnischen Anforderungen Rechnung tragen und auf die modernste Ausgestaltung der Arbeitsräume abzielen. Geradezu als Muster einer Betriebsanlage stellt sich die oberwähnte Buchdruckerei dar. Sie befindet sich in einem großen, mehrstöckigen, aus Betoneisen-Konstruktion hergestellten Gebäude mit hohen, äußerst günstig belichteten Räumen, in denen auf jeden Hilfsarbeiter im Durchschnitte 68 m^3 Luftraum entfallen. Die Fußböden sämtlicher Räume sind aus

Euböolith hergestellt; die großen Fenster besitzen Ventilationsklappflügel; für eine noch weitergehende Lufterneuerung ist durch eine elektromotorisch betriebene Ventilationsanlage vorgesorgt. Die künstliche Beleuchtung wird durch elektrische Bogen- und Glühlampen bewirkt, während der Antrieb der Maschinen durch Elektromotoren als Einzelantrieb erfolgt. Alle Licht- und Krafteleitungen sind behufs Vermeidung jedweder Berührungsgefahr in isolierenden Bergmannrohren verlegt. Zu jedem Arbeitssaale gehören Nebenräume, in welchen sich für die Arbeiter beiderlei Geschlechtes getrennte Waschvorrichtungen, Garderoben und Wasserklosette befinden. Jedem Arbeiter ist ein versperrbarer Kleiderkasten zur Verfügung gestellt. Auch ist den Arbeitern die unentgeltliche Benützung eines Kalt- und Warmwasserbades eingeräumt.

Minder erfreulich waren hingegen die anlässlich der Kollaudierung mehrerer Anlagen gemachten Beobachtungen, indem die den Arbeiterschutz betreffenden Genehmigungsbedingungen entweder gar nicht oder nur in unzulänglichem Maße erfüllt waren und mitunter sogar nachträglich, trotz erwachsener Rechtskraft als undurchführbar, bezw. überflüssig bezeichnet wurden.

Von genehmigungspflichtigen, jedoch ohne gewerbebehördliche Bewilligung errichteten Betrieben wurden im Berichtsjahre 1 Dampfsäge, 1 Dampf- und 1 Benzinkomotoranlage in einer Tischlerei, bezw. Kartonagenfabrik sowie ein maschinell eingerichteter Betrieb für Sauerkrauterzeugung angetroffen.

In einigen Betrieben zeigten die als Arbeitsräume dienenden baulichen Objekte eine überaus schlechte Instandhaltung, aus welcher sich nicht nur Schädigungen der Gesundheit, sondern sogar auch direkte Gefahren für das Leben der Hilfsarbeiter ergaben. So wurde in einer Sesselerzeugung als Poliererei und Magazin eine äußerst baufällige, mit vergitterten und daher als Fluchtweg nicht in Betracht kommenden Fenstern versehene Holzbaracke benutzt, deren vermorschte Seitenwände unter der Last der Eigenkonstruktion bereits eine bedeutende Neigung aufwiesen, so daß sich zu der infolge der Verwendung von Spirituslack an und für sich schon bestehenden Feuersgefahr noch die Gefahr eines Einsturzes gesellte. In einer Säge waren die Längsbalken des Sägedaches in bedenklichem Grade durchgebogen. Gleich gefährliche Durchbiegungen zeigten infolge Überlastung die Holzkonstruktionen einer über einem Ringofen einer Maschinenziegelei angebrachten Trockenanlage. Ein trostloses Bild boten mehrere, in 3 Gemeinden liegende Töpfereien, welche den ursprünglichen Charakter der Hausindustrie bereits längst abgestreift haben. Die Werkstätten dienten auch als Schlaf- und Wohnraum für die Familie des Gewerbsinhabers und die Hilfsarbeiter; die in diesen beschränkten Räumen infolge ständigen Aufenthaltes vieler Personen an und für sich schon schlechten Luftverhältnisse wurden noch in erheblichem Maße durch die ständige Feuchtigkeit sowie durch die Gärungsprodukte des nassen und daselbst in größeren Mengen lagernden Tones ungünstig beeinflußt, ohne daß irgend etwas geschehen wäre, den aus diesen Zuständen resultierenden ernsten Gefahren für die Gesundheit etwa durch Scheidung der Arbeits- und Wohnräume oder doch mindestens durch Reinhaltung und Lüftung derselben zu begegnen. Mangelhafte Reinhaltung zeigten auch manche Arbeitsstätten in Schlossereien, dann in kleinen Gerbereien, deren Wände und Fußböden häufig mit dicken und Fäulnisprozessen unterworfenen Schmutzkrusten bedeckt waren. Leider nimmt man aber ähnliche Verhältnisse auch öfters in Betrieben der Nahrungs- und Genußmittelerzeugung wahr, in welchen manchmal die Arbeitsräume zu anderen und mit ihrer Zweckbestimmung absolut nicht vereinbarlichen Verrichtungen herangezogen werden, wie dies z. B. in einer Bäckerei und einer Dampfmolkerei der Fall war, woselbst in ersterer große Mengen von Leibwäsche in der Backstube zum Trocknen aufgehängt waren, während in der erwähnten Dampfmolkerei im Milchpasteurisierlokale schmutzige Leibwäsche in einem offenen Topfe mit Dampf ausgekocht und in dem anschließenden Geschirrwaschlokale hernach gewaschen wurde.

Kollaudierungen.

Nicht genehmigte Anlagen.

Bauliche und sonstige Beschaffenheit der Betriebsstätten.

Schwierig erweist sich bei Steinbrüchen, welche in engen Tälern an steilen Bergseiten seinerzeit angelegt wurden, eine vorschriftsmäßige und auf die stete Säuberung der Bruchkrone Bedacht nehmende Abbauweise zu erzielen, da gerade die Vornahme von Abraumarbeiten bei den jetzt schon stellenweise 60 m hohen Bruchwänden und den weiteren darüber bis zur Bergesspitze hoch und steil ansteigenden und nur äußerst schwierig zugänglichen Felsmassen schier unmöglich ist. Aber auch in Fällen, in welchen diese betriebstechnischen Schwierigkeiten nicht bestehen und eine gefahrlose Abbauweise ganz gut möglich wäre, zeigt sich oft eine große und durch nichts zu entschuldigende Sorglosigkeit. So wurde in der zu einer großen Maschinenziegelei gehörigen und in einer Terrainmulde gelegenen Lehmgrube der Lehm ohne Einhaltung eines etagenförmigen Abbaues nur durch einfaches Untergraben der 6 m hohen Wände gewonnen. Mit Rücksicht auf die große Verschüttungsgefahr verlangte gelegentlich einer Revision der Berichterstatter die Einhaltung des etagenförmigen Abbaues und die sofortige Entfernung zweier mit solchen Schrämarbeiten beschäftigten Arbeiter aus der gefährdeten Arbeitsstelle. Tatsächlich stürzte auch einige Augenblicke hernach gerade an dieser Stelle von den unterschrämmten Lehmpartien eine Masse von zirka 2 m³ nieder, welche zweifellos die beiden Arbeiter verschüttet hätte.

In einer Baumwollspinnerei wurde über Anregung des Amtes der durch mehrere Etagen gehende, inmitten der Arbeitsräume gelegene und nur mit Drahtnetz abgeschlossene Aufzugschacht, der im Falle eines Brandes wie ein Kamin gewirkt hätte, in einen an der Außenseite des Gebäudes angebrachten und von den Arbeitsräumen vollkommen feuersicher getrennten Zubau verlegt sowie auch die im Dachraume des Spinnereigebäudes befindliche Spulerei und Zettlerei wegen der für diese Abteilungen bestehenden Feuersgefahr in einem ebenerdigen Webereishedbau untergebracht.

Nicht nur in älteren, sondern mitunter auch in neueren, ohne vorherige Genehmigung und mit Außerachtlassung der bestehenden Vorschriften errichteten Anlagen wurden Arbeitsräume von kaum 2 m Höhe vorgefunden, deren Weiterbenützung als absolut untunlich bezeichnet werden mußte. In einem Falle führte die behördliche Beanstandung eines derartigen, nicht entsprechenden, für eine Zementwarenerzeugung voreilig in Verwendung genommenen Arbeitsraumes zur Neuerrichtung einer allen Anforderungen entsprechenden Fabrikationsstätte.

Überfüllte Arbeitsräume wurden in 2 Schuhwarenerzeugungen angetroffen; in einer derselben entfiel in einem mit 26 Hilfsarbeitern besetzten Lokal ein Luftraum von nur 5·6 m³, in der andern in einem Lokale mit 12 Arbeitern 6·7 m³ und in einem zweiten mit 10 Arbeitern kaum 8 m³ Luftraum auf die einzelne Person. Dabei besaß keines dieser Lokale irgendwelche Ventilationsvorrichtung.

Ausgänge und Stiegen. Das Preßlokal einer Leinölerzeugung hatte durchwegs vergitterte Fenster, und war nur durch eine an der Decke angebrachte hölzerne Gallerie und Stiege zugänglich; mit Rücksicht auf die besondere Feuersgefahr wurde ein direkt ins Freie führender und im Fußbodeniveau gelegener Ausgang verlangt. Sowohl in diesem Betriebe als auch in zwei Kunstmühlen ergab sich die Notwendigkeit, mangels feuersicherer Stiegen die Anbringung von Notleitern für die oberen Etagen zu fordern. Bei den ausgedehnten Trockenanlagen über den Ringöfen zweier Maschinenziegeleien mußten gleichfalls die in zu geringer Anzahl angelegten Stiegen bemängelt und aus feuer- und sicherheitspolizeilichen Gründen eine entsprechende Vermehrung derselben verlangt werden.

Ventilation und Staub. In der Färberei einer Tuchfabrik wurde die Luftbeschaffenheit durch Hebung der niedrigen Decke über den Färbekesseln und Herstellung eines Abzugschachtes für den Brodem wesentlich verbessert. Eine gut funktionierende Staubabsaugung wurde in einer neuen chemischen Fabrik bei dem Steinbrecher und den Kugelmühlen angebracht. Hingegen mußte in einer zweiten chemischen Fabrik in der Abteilung für Knochenmehlerzeugung wegen großer Staubbelästigung der Arbeiter ein dichter Abschluß der Zerkleinerungs- und Siebmaschinen und die Ableitung des Staubes an der Entstehungsstelle

durch eine Absaugeanlage verlangt werden. Auch in einigen Holzbearbeitungsanstalten gab das Fehlen von Staubabsaugevorrichtungen Veranlassung zu Bemänglungen. Eine unzureichende Ventilation wurde in dem Papiermaschinensaal einer Papierfabrik wahrgenommen, woselbst eine Temperatur von 38° C. herrschte; ähnliche Verhältnisse waren auch in einigen Kesselhäusern zu beanstanden. In der Verzinkerei einer Drahtstiftenfabrik waren die Arbeiter, da entsprechende Schwadenfänge fehlten, durch die entweichenden Zinkdämpfe bedeutenden Belästigungen ausgesetzt.

In vollkommen unbrauchbarem Zustande befanden sich bei dem Dampfkessel einer Kaffeesurrogatfabrik die Vorrichtungen zur Erkennung des Wasserstandes; das zerbrochene Wasserstandsglas war vom Kessel abgesperrt und die Probierhähne waren verstopft, so daß der Grad der Kesselspeisung nur mehr vom persönlichen Ermessen und Gutdünken des Kesselwärters abhing. — In total vernachlässigtem Zustande befand sich die von einer Bauunternehmung zum Betriebe einer Pumpe verwendete Lokomobile, welche infolge Undichtseins aller Packungen und Ventile von einer förmlichen Dampfwolke umgeben war. — In einer Dampfsäge wurde der Lokomobilerraum gleichzeitig zur Unterbringung des in einem Holzverschlag aufgestellten Azetylengasapparates benutzt, während in einer Motorentischlerei die früher zwischen dem Kesselhause und der anschließenden Schlosserei und Schmiede bestandene Trennungsmauer entfernt wurde, so daß sich nunmehr die 15 HP Lokomobile im Arbeitsräume befand. — In 2 Dampfsägen und einer Dampfmolkerei wurden die Kessel durch ungeprüfte Wärter bedient.

Sehr gut bewährten sich bei einer großen, aus 5 Tischbeinkesseln bestehenden und mit 10·5 At. Spannung arbeitenden Kesselanlage einer chemischen Fabrik die bei jedem Kessel eingebauten Rohrbruchventile, welche gelegentlich des Bruches des Hauptabsperrventils den weiteren Dampfaustritt aus der Kesselanlage verhinderten, wodurch der gerade am Hauptabsperrventil hantierende Arbeiter vor Verletzungen bewahrt wurde. Auch eine andere chemische Fabrik hat bei ihren neu aufgestellten Dampfkesseln 2 Rohrbruchventile angebracht und damit der seitens der Gewerbebehörde in den Konsensbedingungen über Antrag des Amtes gegebenen Anregung in bereitwilliger Weise entsprochen.

Die in einer Papierfabrik schon seit ihrer Montierung mit vielen Fehlern behaftete Transformatorenanlage einer elektrischen Hochspannungs-Fernleitung besaß noch immer die hinter den Transformatoren angeordneten Hochspannungssicherungen, deren Bedienung mit Rücksicht auf den engen Raum zwischen den Transformatoren und den auf der gegenüberliegenden Wand verlegten Hochspannungsleitungen mit großen Gefahren verbunden war. Eine Isolierung der Transformatoren gestalte suchte man durch Aufsetzen der Transformatoren auf je 2 weit auseinander liegende Holzunterlagen herbeizuführen, was jedoch eine ungünstige Biegungsbeanspruchung der Gestellplatten zur Folge hatte. Die Aufgabe der in die Sekundärwicklungen der Transformatoren einzubauenden, jedoch hier fehlenden Spannungssicherungen gegen Erde sollten nach Ansicht der Fabriksleitung die lediglich gegen atmosphärische Entladungen sichernden Blitzschutzapparate übernehmen. Was die unter 3000 Volt stehende Hochspannungs-Fernleitung anbelangt, so barg dieselbe infolge hineingewachsener Baumäste namentlich bei feuchtem Wetter nicht nur eine ständige Gefahr des Erdschlusses und einer Verletzung vorübergehender Personen in sich, sondern bedrohte auch die am selben Gestänge montierte und gleichfalls durch Baumzweige alterierte Telephonleitung. Hieraus ergab sich die Möglichkeit, daß bei regnerischem Wetter ein Übertritt des hochgespannten Stromes in die als Niederspannungsanlage ausgeführte Telephonleitung stattfindet, welcher um so gefährlicher erschien, als die Hörmuscheln des Telefons mit eisernen Handgriffen versehen waren. Über Veranlassung des Amtes wurde die Errichtung einer Hochspannungs-Telephonanlage bereits in Angriff genommen und dürfte auch die Abstellung der übrigen Übelstände den Zusicherungen der Fabriksleitung zufolge demnächst zu erwarten sein.

Arbeiterwohnungen.

In kleingewerblichen Betrieben geben sehr häufig die den Lehrlingen eingeräumten Schlafstellen, namentlich bei den selbst mit räumlichen und finanziellen Schwierigkeiten kämpfenden Meistern Veranlassung zu Beanstandungen. So hatte ein Spenglermeister direkt in der Hausflur und über der offenen Kellerstiege für seinen Lehrling ein an die Wand befestigtes und umklappbares Bett errichtet, bei dessen Benutzung der Lehrling stets Gefahr lief, in den Keller abzustürzen. — In einer Tischlerwerkstatt wurde das für 3 Hilfsarbeiter bestimmte Etagenbett, um dasselbe der bestimmt zu erwartenden Beanstandung zu entziehen, durch einen kastenartigen Verschlag, dessen Türen bei Benutzung des Bettes geöffnet wurden, verdeckt. — Über einen Schlossermeister, der seinen Lehrling in der Werkstatt in einer Kiste schlafen ließ, wurde von der zuständigen Gewerbebehörde eine Geldstrafe von 20 K verhängt.

Eine vollkommen sanitätswidrige hölzerne Baracke ohne Fenster und Ventilation, mit nur 1·8 m Höhe und schlechten Schlafstätten, wurde in einer Dampfziegelei den daselbst beschäftigten Arbeitern als Wohn- und Schlafraum zur Verfügung gestellt. Desgleichen hatte eine Dampfsäge eine alte hölzerne einstöckige Baracke trotz des wegen der Feuergefährlichkeit ergangenen behördlichen Benützungsverbotes den Arbeitern, bzw. deren Familien zur Benutzung zugewiesen.

Bleivergiftungsgefahr.

In den im vorstehenden bereits erwähnten Töpfereien, zeigte sich, daß die meisten Arbeiter die Gefährlichkeit der Bleiglasur nicht kannten und mit derselben ganz sorglos manipulierten, bzw. mit stark beschmutzten Händen ihre Mahlzeiten verzehrten. Bei mehreren Personen war der typische Bleisau am Zahnfleische wahrzunehmen, weitere genauere Auskünfte über Bleaintoxikationen waren aber nicht zu erhalten, da die Folge- und Begleiterscheinungen dieser letzteren offenbar seitens der Betroffenen anderen äußeren Einflüssen und Ursachen, wie Verkühlungen und Diätführern zugeschrieben wurden. Dabei ist diesen Töpfern genau bekannt, daß Haustiere nach dem Trinken aus einem Bleiglasurmasse enthaltenden Gefäß bald verenden, an eine Gefahr für den Menschen glauben sie aber trotzdem nicht, weil angeblich ein Arbeiter aus Versagen aus einem mit Glasurmasse gefüllten Töpfchen getrunken hatte, ohne hernach besondere Beschwerden zu verspüren. In einer geradezu unerhörten Weise äußerte sich diese Unkenntnis der bei der Manipulation mit bleihaltigen Substanzen der Gesundheit drohenden Gefahren in dem Umstande, daß das Mahlen der Bleiglasur für diese Töpfer von einem Müller auf einem unmittelbar neben den übrigen Getreidemahlgängen aufgestellten Mahlgange besorgt wurde.

Zelluloidwaren.

Gelegentlich der bei 9 Handelsfirmen vorgenommenen kommissionellen Erhebungen über die Aufbewahrung von Zelluloidwaren zeigte sich, daß die Bereitstellung von trockenem Sand als erstes Mittel zur Unterdrückung eines entstehenden Brandes durchwegs unterblieben war; in einem dieser Warenhäuser waren sämtliche, zirka 30 bis 40 kg wiegende Zelluloidgegenstände auf einer Stellage unmittelbar über einem eisernen und geheizten Ofen gelagert.

Krankenversicherung.

In 12 kleingewerblichen Betrieben waren die Hilfsarbeiter nicht zur Krankenkasse angemeldet. Einer an das Amt gelangten Beschwerde war zu entnehmen, daß eine Fabrikfirma von ihren Arbeitern Krankenkassenbeiträge einhob, welche nach ihrem wirklichen Lohne bemessen wurden, während die Arbeiter bei der Krankenkasse mit erheblich niedrigeren Löhnen angemeldet waren und nach diesen letzteren ihre Krankenunterstützungen ausbezahlt erhielten; die Abstellung dieser Ungesetzlichkeit wurde veranlaßt.

Unfälle.

Im Berichtsjahre liefen beim Amte 459 Anzeigen über Unfälle in gewerblichen Betrieben ein; die Verteilung dieser Unfälle auf die einzelnen Industrieklassen ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

	Unfälle	%	Todesfälle	%
Gewerbe der Urproduktion	2	0·4	—	—
Industrie in Steinen, Erden, Ton, Glas	65	14·2	3	0·6

	Unternehmungen	Unfälle:	%	Todesfälle:
Metallverarbeitung	32	7·0	1	
Erzeugung von Maschinen, Apparaten, Transportmitteln	17	3·7	1	
Industrie in Holz-, Flecht-, Dreh-, Schnitzwaren . . .	92	20·0	—	
Industrie in Leder, Häuten, Borsten, Haaren, Federn . .	13	2·8	1	
Textilindustrie	16	3·5	—	
Bekleidungs- und Putzwarenindustrie	1	0·2	—	
Papierindustrie	21	4·6	—	
Industrie in Nahrungs- und Genußmitteln	25	5·5	—	
Gast- und Schankgewerbe	1	0·2	—	
Chemische Industrie	4	0·9	1	
Baugewerbe	146	31·8	5	
Graphische Gewerbe	2	0·4	—	
Warenhandel	19	4·1	—	
Verkehrsgewerbe	3	0·7	—	
Sunme	459	—	12	

2 Todesfälle ereigneten sich in 2 Steinbrüchen durch herabstürzende, bezw. beim Sprengen einer Mine herumfliegende Steine. 1 Arbeiter stürzte auf der zu einer Zementfabrik gehörigen und aus dem nahegelegenen Steinbrüche führenden Schleppbahn von dem Förderwagen, wurde überfahren und getötet. In einem Eisenhüttenwerke geriet 1 Bremser während des Einschiebens des Zuges in die Martinshütte zwischen Lokomotive und Wand und wurde erdrückt. 1 beim Kupolofen einer Maschinenfabrik mit Ausfütterungsarbeiten beschäftigter Heizer wurde von einem plötzlichen Unwohlsein befallen und ist vermutlich an den Folgen einer Kohlenoxydgasvergiftung gestorben. In einer Lederfabrik wurde 1 Arbeiter beim Auflegen eines Transmissionsriemens von demselben erfaßt und getötet. In einer chemischen Fabrik stürzte 1 Arbeiter unter dem auf der Kesselplattform in solider Weise angebrachten eisernen Geländer hindurch in eine Tiefe von 6 m ab und verletzte sich hierbei tödlich. 1 bei einem Zimmermeister beschäftigter Aufseher starb an den Folgen einer beim Einspannen eines Ponys erlittenen Bißwunde. 1 mit Oberbauarbeiten beschäftigter Maurer wurde durch einen von rückwärts herangekommenen Lastenzug überfahren; bei einer Bahnbauunternehmung wurden 2 Arbeiter durch herabstürzende Materialmassen getötet und bei einer anderen Bausfirma fand 1 Hilfsarbeiter durch Absturz vom Gerüste den Tod.

Von den 5 im Berichtsjahre angemeldeten Gruppenunfällen ereignete sich 1 in einem Steinbrüche, woselbst 2 Arbeiter durch einen verspätet losgegangenen Sprengschuß verletzt wurden; 1 in einer Zementfabrik, indem beim „Ziehen“ 2 Brenner von der aus dem Ofen hervorschlagenden Stichflamme Brandwunden davontrugen; 1 in einem Eisenhüttenwerke dadurch, daß zwei Arbeiter durch den Fahrkorb eines elektrisch betriebenen Laufkranes an die Wand gepreßt wurden und hierbei schwerere Verletzungen erlitten; 1 bei einem großen Baue infolge Zusammenbruches des für Betonierungen verwendeten Leerrohres und der darüber ausgeführten Betonkonstruktion, wobei 5 Arbeiter in eine Tiefe von 3·5 m mitgerissen und schwer verletzt wurden; und 1 bei einer Straßenbauunternehmung, bei der zwei mit Erdarbeiten beschäftigte Arbeiter durch einen infolge Untergrabung umfallenden Baum größere Verletzungen erlitten.

Von den im Berichtsjahre angetroffenen 28 unfallversicherungspflichtigen, jedoch nicht angemeldeten Betrieben waren die meisten kleinere Unternehmungen, u. zw. Sägen, Gerbereien, Mühlen, Bauschlosser und Zimmerer. Von größeren Unternehmungen mußten eine Zementwarenerzeugung mit Dampfbetrieb und eine ihren Sitz außerhalb des Kronlandes habende Brückenbauunternehmung zur sofortigen Anmeldung ihrer Betriebe zur Unfallversicherung verhalten werden.

Unfall-
versicherung.

III. Verwendung der Arbeiter.

In den der Inspektion unterzogenen gewerblichen Betrieben standen insgesamt 15.813 Arbeiter in Verwendung, wovon 10.089 (63·8%) Männer, 4.926 (31·1%) Frauen, 595 (3·8%) jugendliche Hilfsarbeiter männlichen und 203 (1·3%) weiblichen Geschlechtes waren.

Gesetzwidrige Verwendung.

Gesetzwidrig wurden in einer großen Maschinenziegelei sowie in einer nicht fabriksmäßigen Zementwarenerzeugung je 1 Knabe unter 12 Jahren verwendet. Gleichfalls in gesetzwidriger Weise standen in fabriksmäßigen Unternehmungen in Verwendung: In sechs Maschinen-, bzw. Ringofenzeigeleien und in einer Glasfabrik 17 Knaben, 3 Mädchen, in einer Baumwollspinnerei 2 Mädchen und in einer Schuhwaren- sowie in einer Kartonagenfabrik je 1 Mädchen unter 14 Jahren. Länger als durch 8 Stunden im Tage wurden im Kleingewerbe beschäftigt 1 Knabe unter 14 Jahren in einer Nagelschmiede und 1 Mädchen in einer Kartonagenerzeugung. Bei einem mehr als 20 Arbeiter beschäftigenden Bau wurden entgegen den gesetzlichen Bestimmungen 3 Knaben unter 14 Jahren zur Arbeit herangezogen. Gesetzwidrige Nachtarbeit war in mehreren Bäckereien bezüglich 9 jugendlicher Lehrlinge, welche durch mehr als 4 Stunden hindurch nachts arbeiteten, und in 8 Betrieben der Papierindustrie bezüglich 40 Frauen zu beanstanden.

Wie gelegentlich einer Unfallerhebung konstatiert wurde, hatte bei einem großen Bau ein 14jähriger Knabe zum Zwecke der Wasserzufuhr den Transport eines 130 kg schweren Wasserfasses täglich mehrere Male zu besorgen gehabt, bei welcher zweifellos seine physischen Kräfte übersteigenden Arbeit er sich einen Bruch des Fußes zuzog. Aus mehreren eingelangten Unfallsanzeigen konnte man entnehmen, daß oft Knaben zu Arbeiten an den gefährlichsten Maschinen verwendet werden; so erlitten 4 jugendliche Arbeiter im Alter von 14 bis 16 Jahren bei einer Säge und in 2 Maschinenschlereien bei der Bedienung der Kreissägen bedeutende Fingerschnittwunden, bzw. Fingerverluste.

Arbeitszeit.

Die den Tischlern in Laibach infolge eines Streikes im Vorjahr zugestandene von 10 auf 9½ Stunden verkürzte Arbeitszeit wurde heuer mit 1. Mai 1908 eingeführt; infolge freiwilligen Zugeständnisses fand auch ab 1. Juni 1908 bei einer Maschinenfabrik mit Rücksicht auf die ihr angegliederte Bautischlerei eine Verkürzung der bisher bei den übrigen Betriebsabteilungen bestandenen 10stündigen Arbeitszeit auf 9½ Stunden statt. An Stelle der bisher im Friseugewerbe Laibachs bestandenen unregelmäßigen Arbeitszeit wurde dem Wunsche der Gehilfen Rechnung tragend für sämtliche Betriebe in gleicher Weise eine Arbeitszeit von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends während des Sommers und von 7 Uhr morgens bis 8 Uhr abends im Winter für alle Wochentage mit Ausnahme der Samstage festgesetzt, an welchen die Arbeitszeit bis 10 Uhr nachts verlängert werden kann; unter einem wurde auch eine ¾stündige Geschäftssperre zur Mittagszeit eingeführt. In einer chemischen Fabrik wurde infolge eines Streikes den Arbeitern beim nichtkontinuierlichen Betriebe eine Verkürzung der täglichen bisher 10½stündigen Arbeitszeit um ½ Stunde, an Samstagen jedoch um eine ganze Stunde zugestanden. Die Arbeiter einer Zementwarenfabrik nahmen die für die Wintermonate vorgenommene Herabsetzung der 10stündigen Arbeitszeit auf 8 Stunden an, beantworteten jedoch die mit der Kürzung der Arbeitszeit um 2 Stunden verbundene Verminderung ihres Verdienstes mit dem sofortigen Austritte aus der Arbeit.

Überstunden- gesuche.

Seitens der Gewerbebehörden I. und II. Instanz wurden dem Amte zur Begutachtung 10 Überstundengesuche, also um 50% weniger als im Vorjahr übermittelt, welche 2 Ziegeleien, 6 Strohhutfabriken, 1 Papierfabrik und eine mehr als 20 Arbeiter beschäftigende Baufirma betrafen. Das geringere Bedürfnis nach Überstunden lag für einzelne Industriezweige in der weniger günstigen Konjunktur.

Eigenmächtig verlängerten 7 fabriksmäßig betriebene Ziegeleien die ihnen gesetzlich zustehende 11stündige Maximalarbeitszeit täglich um 1 bis 1½ Stunden, über zwei dieser

Unternehmungen wurden wegen dieser und anderer Übertretungen Geldstrafen von je 300 K verhängt.

Während in den kleingewerblichen Betrieben, die in letzterer Zeit die 10stündige Arbeitszeit eingeführt haben, die 1stündige Mittagspause genau eingehalten wird, werden in den länger arbeitenden Kleinbetrieben die Vorschriften über Ruhepausen im allgemeinen weniger befolgt.—In einigen Papierfabriken wurde den bei den Kalandern, Feuchtmaschinen und Querschneidern zur Nachtzeit durch 12 Stunden beschäftigten Arbeitern weder die 1stündige Mitternachts- noch die Vormitternachtspause eingeräumt, woraus sich auch eine Überschreitung der gesetzlich zulässigen maximalen 11stündigen Arbeitszeit ergab. Ebenso war zu beanstanden, daß in mehreren zweischichtig von 12 Uhr mittags, bezw. 12 Uhr mitternachts arbeitenden Sägewerken überhaupt keine Ruhepausen eingehalten wurden.

In 2 Ringofenzieleien war das Auskarren an Sonntagen zu beanstanden, während in anderen Ziegeleien die Brenner an Sonntagen entweder durch volle 24 Stunden oder wie gewöhnlich an Werktagen ohne weitere Ersatzruhe arbeiteten. Aus einer hieramts eingelangten Beschwerde war zu entnehmen, daß in 2 Papierfabriken die Papiermaschinen an Sonntagen statt um 6 Uhr früh erst um 8 Uhr morgens außer Betrieb gesetzt wurden, während die nächste Ingangsetzung derselben in vollen Betrieb am Montag um 1 Stunde zu früh erfolgte, was für die hierbei Beschäftigten eine Verkürzung der gesetzlichen Sonntagsruhe um 3 Stunden zur Folge hatte. Wegen Nichtgewährung der Ersatzruhe an die Hilfsarbeiter wurden 3 Bäckermeister mit je 20 K bestraft.—Von den 32 zur Äußerung eingelangten Anzeigen über die Vornahme von Sonntagsarbeiten entsprachen sämtliche bis auf eine den gesetzlichen Voraussetzungen, während in dem letzterwähnten Falle das von einer Holzindustriefirma gestellte Ansuchen um Bewilligung der Heranziehung eines Sonntages zu normaler Arbeit wegen Betriebsstillstandes an einem unmittelbar vorangegangenen hohen Feiertage nicht befürwortet werden konnte.

Gänzlich fehlten die Arbeitsordnungen in 1 Zementwarenerzeugung, 7 Ziegeleien, 1 Schlosserwarenerzeugung, 1 Maschinenschlosserci, 1 Klavierfabrik, 2 Schuhmachereien, 1 Buchbinderei, 1 Brauerei, 2 Buchdruckereien und auf 5 mehr als 20 Arbeiter beschäftigenden Bauten. Zur Begutachtung wurden dem Amte 18 Arbeitsordnungen übermittelt.

Der durch das Gesetz vom 5. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 26, ausdrücklich vorgeschriebene Abschluß schriftlicher Lehrverträge wurde in mehreren fabriksmäßigen Betrieben nicht beachtet, wogegen bei den im Genossenschaftsverbande stehenden kleingewerblichen Betrieben diesen Bestimmungen mehr Rechnung getragen wird. Trotz der nach § 114, G. O., den Genossenschaften zustehenden Regelung der Bedingungen über das Halten von Lehrlingen und die Zahl der letzteren im Verhältnis zur Zahl der Gehilfen wurden doch diesbezüglich in mehreren Fällen arge Mißstände wahrgenommen. So standen in einer Schlosserei 7 Lehrlinge in zwei örtlich getrennten Lokalitäten in Verwendung, welche, da kein Gehilfe beschäftigt war, meist ohne jede Aufsicht arbeiteten. Ein Schlossermeister überließ einen zur Erlernung des Schlossergewerbes aufgenommenen Lehrling leihweise auf mehrere Monate an einen in einem anderen Orte etablierten Schmied zu gewöhnlichen Handlangerarbeiten, für welche eigenartige Auffassung der Pflichten eines Lehrherrn oberwähnter Schlossermeister seitens der Gewerbebehörde mit 30 K bestraft wurde.

Als eine erfreuliche Neuerung ist zu erwähnen, daß in einigen gewerblichen Fortbildungsschulen der bisher abends erteilte Unterricht auf die Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr an Donnerstagen und Sonntagen, also auf eine Tageszeit verlegt wurde, zu welcher die Schüler noch nicht durch eine lange Arbeitszeit körperlich und geistig übermüdet sind, so daß bessere pädagogische Resultate zu erwarten sind.

Arbeitspausen.

**Sonntagsarbeit
Ersatzruhe.**

**Arbeits-
ordnungen.**

**Lehrlings-
wesen.**

IV. Wirtschaftliche Lage der Arbeiter.

Arbeits- gelegenheit.

Wenngleich sich schon mit Ende des Vorjahres eine ungünstigere Konjunktur auch in dem hiesigen Aufsichtsbezirke bemerkbar machte, so zeigte sich doch ihre stagnierende Rückwirkung auf die industriellen und gewerblichen Unternehmungen in der ersten Hälfte des Berichtsjahres nicht in dem Umfange, wie es in der zweiten Hälfte der Fall war, wozu auch der namentlich die Eisen-, Textil- und Papierindustrie betreffende Rückgang des Balkanexportes beigetragen hat. Dazu kam noch der seit Juli anhaltende und das ganze Gebiet der Alpenländer umfassende Wassermangel. In den ausschließlich auf Wasserkraft angewiesenen Betrieben betrug infolge der Unmöglichkeit, sämtliche Maschinen und Werkseinrichtungen voll auszunützen, der Ausfall an Produktion zirka 30%, was naturgemäß eine Beeinträchtigung der Erwerbsverhältnisse der Arbeiter mit sich brachte. Viele an kleineren Wasserläufen gelegene Unternehmungen, wie z. B. mehrere Sägen und Mühlen, einige Parkettenerzeugungen sowie eine Erdfarbenfabrik, mußten wegen des vollkommenen Wassermangels den Betrieb sogar gänzlich einstellen, was mitunter mit einem vollständigen Verlust der Erwerbsgelegenheit für die Arbeiter verbunden war. In mehreren gleichfalls von der Absatzstockung betroffenen Unternehmungen — in welchen die durch den Wassermangel verursachten Störungen durch Einstellung einer die Regie allerdings bedeutend belastenden Dampfreserve behoben werden konnten — trachtete man, um den Konsequenzen einer weitgehenden Arbeiterentlassung vorzubeugen und sich über die schlechte Zeit hinweg einen tüchtigen und geschulten Arbeiterstock zu erhalten, durch Einlegung von Feierschichten den Arbeitern wenigstens für einige Tage der Woche Arbeits- und Erwerbsgelegenheit zu sichern. Gleichfalls ungünstig waren die Erwerbsverhältnisse im Baugewerbe und bei den mit demselben in Verbindung stehenden Nebengewerben infolge der auffallend geringen Bautätigkeit und der durch das ganze erste Halbjahr andauernden schlechten Witterung.

Lohn- verhältnisse.

Die durch die zahlreichen Ausfälle an Erwerbsmöglichkeit sowie durch die immer weiter fortschreitenden Teuerungsverhältnisse herbeigeführte Verschlechterung der Existenzbedingungen drängte die Arbeiterschaft in mehreren Fällen, in welchen die Unternehmer den gesteigerten Anforderungen des täglichen Lebens nicht selbst durch freiwillig vorgenommene Lohnaufbesserungen Rechnung trugen, zur Geltendmachung ihrer Forderungen, welche dann bei dem durch die allgemeine Lage geschaffenen Interessengegensatze mitunter zu erbitterten Lohnkämpfen führten.

Wohlfahrts- einrichtungen.

Die ungünstigen Geschäftsverhältnisse machten sich auch insofern bemerkbar, daß, abgesehen von der Errichtung mehrerer den hygienischen Anforderungen entsprechender Arbeiterhäuser im 3 Ziegeleien, die Schaffung irgend welcher größerer Einrichtung zugunsten der Arbeiter im Berichtsjahre nicht zu verzeichnen war.

Arbeits- vermittlung

Infolge des geringeren Arbeitsangebotes sowie der im heurigen Jahre unter der Rückwirkung der amerikanischen Finanzkrise vermindernden Auswanderung machte sich im Vergleiche zu den Vorjahren ein besonderer Arbeitermangel nicht bemerkbar. Dieses auf dem Arbeitsmarkt eingetretene, nahezu stationäre Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage hatte eine erhöhte Inanspruchnahme der auf die Arbeitsvermittlungen abzielenden Einrichtungen, unter welchen hierzulande nur die städtische Stellenvermittlung in Laibach sowie der bei einigen Genossenschaften organisierte Arbeitsnachweis in Betracht kommen, nicht zur Folge. Bei der erstgenannten, der kommunalen Verwaltung angegliederten Vermittlungsanstalt werden jährlich zirka 2000 Stellen vermittelt, von welchen jedoch 80% auf häusliches Dienstpersonal und nur 20% auf gewerbliche Hilfsarbeiter entfallen. Eine größere Nachfrage nach Stellen fand bei der Genossenschaft der Gastwirte statt, woselbst 234 Nachfragen 173 Vermittlungen gegenüberstanden. In den meisten Fällen erfolgt jedoch die Nachfrage nach Arbeit noch immer durch persönliche Umschau sowie in den Stammgasthäusern einzelner Gewerbe durch Umfrage bei den Arbeitskollegen, während im Baugewerbe sowie in den Ziegeleien — insofern fremd-

ländische Arbeiter in Betracht kommen — die Arbeitsvermittlung auch vielfach durch die Vorarbeiter bzw. Capi erfolgt.

Leider muß berichtet werden, daß in manchen Betrieben Mißstände bestehen, welche auf die Erhaltung der physischen und geistigen Kräfte der Arbeiter den ungünstigsten Einfluß ausüben. So verabfolgten in den Ziegeleien häufig die Capos den Hilfsarbeitern auf Rechnung des Lohnes unter Verwendung von Marken geistige Getränke. Durch eine schriftliche von Arbeiterfrauen herstammende Beschwerde kam das Amt zur Kenntnis, daß in 2 Fabriken die Arbeiter zum fleißigen Besuche der den Meistern gehörigen Gastwirtschaften verhalten wurden und im Weigerungsfalle verschiedenen Schikanen seitens dieser Aufsichtsorgane ausgesetzt waren. Selbstverständlich wurde auf die Abstellung aller dieser Mißstände seitens des hiesigen Amtes energisch hingewirkt.

**Alkohol-
mißbrauch.**

Im Berichtsjahre gelangte das Amt zur Kenntnis von Arbeitseinstellungen in: 1 Maschinenziegelei, 1 Bautischlerei, 1 Leimsfabrik, 1 Holzhandlungsunternehmung und 2 Papierfabriken sowie von 2 Gruppenstreiken, u. zw. im Schneidergewerbe (9 Betriebe) und im Schuhmachergewerbe (20 Betriebe). Diese Streike waren fast durchwegs durch Lohnforderungen und teilweise auch durch die Forderung nach Verkürzung der Arbeitszeit verursacht. Mit besonderer Zähigkeit wurde der Lohnkampf geführt, der in den vor erwähnten einer Gesellschaft gehörigen, örtlich aber getrennten Papierfabriken ausgebrochen war und in den Fabriken des einen Ortes 76 Tage, in den anderen Fabriken, deren Arbeiterschaft aus Solidaritätsgründen die gleichen Lohnforderungen aufgestellt hatte, aber 52 Tage dauerte.

**Arbeits-
einstellungen.**

Der durch diesen Ausstand herbeigeführte Lohnentgang der Arbeiter betrug nicht weniger als 127.300 K. — Im Friseur- und Bäckergewerbe Laibachs wurden zwei auf Lohnaufbesserung und Verkürzung der Arbeitszeit abzielende Bewegungen noch vor Ausbruch eines Streikes durch einige in dieser Hinsicht den Wünschen der Gehilfenschaft Rechnung tragende Zugeständnisse beigelegt.

Laibach, im Jänner 1909.

Johann Šantrůček.

NARODNA IN UNIVERZitetna
KNJIZNICA



00000522517

Univerzitetna knjiznica



0001 00000522517 0001

